

*Thomas Martin Schneider*

Einem vor allem außerhalb des Rheinlandes nicht selten anzutreffenden Vorurteil zufolge hat die rheinische evangelische Kirche eigentlich gar kein richtiges Bekenntnis. Aber immerhin hat sie ja ‚Barmen‘, so wird dann oftmals erwidert. ‚Barmen‘ steht in der Tat in der rheinischen Kirche nach wie vor hoch im Kurs. Selbst ungewöhnliche Jubiläen wie das siebzigste wurden feierlich begangen; man ist stolz, dass der Ort des Geschehens auf dem Gebiet der rheinischen Kirche liegt. Selbst in solchen kirchlichen Papieren, in denen ansonsten kaum theologisch argumentiert wird, finden sich mitunter immerhin Versatzstücke der Barmer Theologischen Erklärung. Freilich gibt es inzwischen auch das andere: Gemeindeglieder und Schüler empfinden die Barmer Erklärung häufig als einen wenig ansprechenden, abstrakten und altmodisch-frommen Text, dessen Brisanz sie nicht mehr nachvollziehen können, und selbst in Theologenkreisen wird inzwischen mitunter die Barmer Erklärung nur mehr als ein historisches Dokument gesehen und für ihre radikale Entmythologisierung plädiert. Einer breiten Öffentlichkeit innerhalb wie außerhalb der Kirche dürfte die Barmer Erklärung heutzutage, wie wohl schon in der Zeit unmittelbar nach ihrer Entstehung, gar nicht weiter bekannt sein.

Wer nach der bleibenden theologischen Relevanz der Barmer Erklärung fragt, muss sich zunächst ihres historischen Ortes vergewissern. Der kulturoffene Protestantismus, vor allem in seiner politischen nationalprotestantischen Spielart, bot ein Einfallstor für die sich fortschrittlich gebende und damals weithin auch als fortschrittlich empfundene nationalsozialistische Bewegung und deren Ideologie. Gerade auch Anhänger eines liberalen, undogmatischen Christentums waren für den nationalsozialistischen Zeitgeist anfällig. In diesen Kreisen trieb der christlich-nationalsozialistische Synkretismus seltsame Blüten, die nicht nur viele Christen, sondern aus ihrer Warte sogar viele überzeugte Nationalsozialisten mindestens irritierten. Auch organisatorisch bot der Protestantismus dem Nationalsozialismus

eine offene Flanke dar. Die dezentralen, kaum in internationale Zusammenhänge eingebundenen presbyterial-synodalen Strukturen der 28 Landeskirchen konnten die Nationalsozialisten mit Hilfe der ihnen eng verbundenen Kirchenpartei der ‚Deutschen Christen‘ innerhalb weniger Monate zunächst sehr weitgehend erobern. Dabei kam ihnen der allgemeine Wunsch nach einer Vereinheitlichung des deutschen Protestantismus entgegen. Bei den freilich nicht ganz freien und fairen Kirchenwahlen am 23. Juli 1933 gewannen die ‚Deutschen Christen‘ in den verschiedenen kirchlichen Gremien durchschnittlich mehr als zwei Drittel der Sitze. Zuvor hatten die Kirchenvertreter vergeblich versucht, durch die Wahl Friedrich von Bodelschwinghs zum Reichsbischof die Unabhängigkeit der Kirche zu wahren. Bodelschwingh musste nach nur dreißig Tagen dem Druck der Nationalsozialisten weichen. Mit der im September 1933 erfolgten Wahl des nationalsozialistischen Königsberger Wehrkreispfarrers Ludwig Müller, eines alten Bekannten und glühenden Verehrers Hitlers, zum Reichsbischof schien mit einem Schlag alles, was evangelisches Kirchentum ausgemacht hatte, zur Disposition zu stehen, zumal eine Bestandsgarantie, wie sie mit dem Reichskonkordat vom Juli 1933 für die katholische Kirche zumindest formell vorhanden war, fehlte. Die presbyterial-synodalen Strukturen sollten – wie im Staat die demokratischen Strukturen – dem Führerprinzip weichen. Die Landeskirchen sollten – genau wie die Länder des Deutschen Reiches – gleichgeschaltet werden. Der sogenannte ‚Arierparagraph‘ sollte auch in der Kirche eingeführt werden. Die christliche Lehre und die Gestaltung der Kirchengebäude und Gottesdienste sollten der nationalsozialistischen Weltanschauung angepasst werden. Der „Volksnomos“ wurde zur letztlich maßgeblichen Offenbarung Gottes erklärt; alle jüdischen Elemente etwa sollten konsequent aus der Kirche und ihrer Lehre ausgeschieden werden. Diese radikalen Pläne, die teilweise in die Tat umgesetzt wurden, führten dazu, dass man begann,



sich wieder auf das Proprium der Kirche, nämlich auf das Bekenntnis, zu besinnen. Im September 1933 gründete der Dahlemer Pfarrer Martin Niemöller den Pfarrernotbund, dessen mehr als 3.000 Mitglieder (bis Ende 1933) sich verpflichteten, ihre Verkündigung ausschließlich auf die Bibel und die Bekenntnisse zu gründen, und die dementsprechend den ‚Arierparagrafen‘ in der Kirche ausdrücklich verwarfen. Die sich formierende Bekennende Kirche setzte sich vor allem aus zwei Teilen zusammen. Der eine Teil ging aus den lutherischen Vereinigungsbestrebungen hervor, die es seit Anfang des 19. Jahrhunderts in Abwehr von Rationalismus, Neupietismus und Unionismus gab. Gegen den Zeitgeist und seine Verirrungen setzte man auf die lutherischen Bekenntnisschriften als klare Grundlage einer territoriumsübergreifenden Kirche mit Verbindungen zum internationalen Luthertum. Vor allem der bayerische Bischof Hans Meiser, dessen Landeskirche bei den Kirchenwahlen im Juli 1933 nicht von den ‚Deutschen Christen‘ erobert worden war und deswegen – neben der württembergischen und der hannoverschen – als „intakt“ galt, wurde unermüdlich aktiv. Der andere, radikalere Teil der Bekennenden Kirche hatte seine Basis hauptsächlich in der gleichgeschalteten altpreußischen Unionskirche. Als Alternative zu den staatlich anerkannten deutsch-christlichen Kirchenleitungsstrukturen wurden hier durch das Abhalten freier Synoden und die Wahl von Bruderräten eigene Leitungsstrukturen etabliert, die der Staat massiver noch als die Kirchenleitungen der „intakten“ Landeskirchen zu unterdrücken versuchte. Theologisch waren die Bruderräte in Preußen vor allem von Karl Barth und seiner ‚Wort-Gottes-Theologie‘ beeinflusst. Auf dem Höhepunkt der kirchenpolitischen Auseinandersetzungen um den Reichsbischof hatte Barth in seiner berühmten Programmschrift ‚Theologische Existenz heute‘ vom Juni 1933 gefordert, sich nicht auf kirchenpolitisches Taktieren einzulassen, sondern sich vielmehr ganz auf die Theologie zu konzentrieren. Dies sei freilich, so Barth, indirekt auch eine politische Stellungnahme.

Auf der ersten Reichsbekenntnissynode in Barmen im Mai 1934 kamen die beiden Teile der sich formierenden Bekennenden Kirche zusammen. Die aus sechs Thesen (mit jeweils vorangestelltem Bibelwort und anschließender Verwerfung) bestehende Barmer Theologische Erklärung war, obgleich ihr Hauptverfasser Karl Barth war, durchaus auch ein lutherisches Dokument.

Dies gilt vor allem für die Verwerfung deutsch-christlicher Irrlehren und Machtansprüche und für die auf der Synode neuformulierte fünfte These, die im Grunde der lutherischen ‚Zwei-Regimenten-Lehre‘ entspricht (Eigenrecht des Staates, der allerdings Gott gegenüber verantwortlich ist) und in einer gewissen Spannung steht zu der zweiten These, in der sich Barths Lehre von der „Königsherrschaft Christi“ spiegelt („Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären“). Mit dem amtsenthobenen Altonaer Pfarrer Hans Asmussen und dem stellvertretenden bayerischen Landesbischof Thomas Breit waren von Anfang an zwei Lutheraner an der Entstehung der Barmer Erklärung beteiligt, die zunächst in einer reformierten und in einem lutherischen Konvent geprüft und schließlich im Zusammenhang mit dem interpretierenden Referat Asmussens einstimmig angenommen wurde. Lediglich der Erlanger Theologieprofessor Hermann Sasse sah sich aus formalen (nicht inhaltlichen) Gründen nicht in der Lage zuzustimmen, reiste aber gemäß alter kirchlicher Tradition vorzeitig ab, um die Einmütigkeit des Synodenbeschlusses zu ermöglichen. Die zentrale erste These der Barmer Erklärung betont – als Reaktion auf die „Volksnomoslehre“ der ‚Deutschen Christen‘ – die Exklusivität der Offenbarung Gottes in „Jesus Christus, wie er uns in der Heiligen Schrift bezeugt wird“; jegliche natürliche Theologie wird als „falsche Lehre“ ausdrücklich verworfen. Die Thesen 3 und 6 warnen die Kirche vor einer Anbiederung an den jeweiligen Zeitgeist bzw. davor, ihrem Auftrag, „an Christi Statt [...] durch Predigt und Sakrament die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk“ (vgl. Artikel 7 der Confessio Augustana) nicht untreu zu werden. In These 4 wird – als Reaktion auf die diktatorischen Bestrebungen des Reichsbischofs – eine hierarchische Ordnung der Kirche abgelehnt: Kirchliche Amtsträger üben nichts weiter aus als einen eigentlich „der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienst“.

Die Barmer Theologische Erklärung wurde von den beiden Teilen der Bekennenden Kirche unterschiedlich rezipiert. Die Lutheraner verstanden sie insbesondere als Ruf zur Rückkehr zu den altkirchlichen Symbolen und den Bekenntnisschriften der Reformationszeit. Hierbei konnten sie sich vor allem auch auf die auf der Barmer Reichsbekenntnissynode ebenfalls beschlossene „Erklärung zur Rechtslage“ berufen, in der die

Wahrung der „reformatorischen Bekenntnisse“ betont und ein „organischer Zusammenschluß der Landeskirchen und Gemeinden auf der Grundlage ihres Bekenntnisstandes“ gefordert wird. Aber auch in der Barmer Theologischen Erklärung selbst wird die Deutsche Evangelische Kirche als ein „Bund der Bekenntniskirchen“ bezeichnet. Der radikale Flügel der Bekenntnenden Kirche interpretierte die Barmer Theologische Erklärung demgegenüber eher im Sinne eines neuen Unionsbekenntnisses. Je mehr er dies tat, desto mehr gingen die Lutheraner auf Distanz zur Barmer Theologischen Erklärung. Namhafte lutherische Theologen wie die Erlanger Professoren Paul Althaus und Werner Elert erhoben freilich auch in zum Teil polemischer Weise theologische Einwände gegen die Barmer Theologische Erklärung, vor allem gegen deren Offenbarungsverständnis, das sich nicht mit einer mit der „Volksnomoslehre“ durchaus verwandten „Theologie der Schöpfungsordnungen“, wie Althaus und Elert sie vertraten, vereinbaren ließ (vgl. besonders auch den von Althaus und Elert mit unterzeichneten ‚Ansbacher Ratschlag‘ zur Barmer Theologischen Erklärung vom 11. Juni 1934). Vor allem Elert, aber auch Althaus waren freilich wegen ihrer Haltung zum NS-Staat zunehmend auch im Kreise des konfessionellen Luthertums isoliert. Auf dem Lutherischen Tag in Hannover im Juli 1935 etwa waren Hanns Lilje und Georg Merz, die der Barmer Theologischen Erklärung aufgeschlossen gegenüberstanden, die tonangebenden Theologen. Bis Anfang 1936 blieb die Bekenntnende Kirche auf der Grundlage der Beschlüsse der Barmer Reichsbekenntnissynode ge-

eint, seit der zweiten Reichsbekenntnissynode im Oktober 1934 in Dahlem unter dem Dach einer gemeinsamen (ersten) Vorläufigen Kirchenleitung (VKL I). Nach Kriegsende erfuhr die unterschiedliche Rezeption der Barmer Theologischen Erklärung eine Fortsetzung, als eine Reihe von unierten Landeskirchen, wie auch die rheinische, sie in die Ordinationsverpflichtung aufnahmen und dadurch gleichsam in den Rang eines Bekenntnisses erhoben, was die in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) zusammengeschlossenen Kirchen ablehnten; die VELKD-Verfassung von 1948 bezieht sich lediglich auf die „Verwerfungen“ der Barmer Theologischen Erklärung „in der Auslegung durch das lutherische Bekenntnis“. Inzwischen zählen auch eine Reihe von nicht-deutschen reformatorischen Kirchen die Barmer Theologische Erklärung zu ihrer Tradition.

Über ihre unbestreitbare kirchenhistorische Bedeutung hinaus können die Warnungen der Barmer Theologischen Erklärung vor einer Preisgabe der kirchlichen Verkündigung an den jeweiligen Zeitgeist, vor der Hybris der angeblich autonomen menschlichen Vernunft, vor einer falsch verstandenen Toleranz im Sinne von ‚Gleich-Gültigkeit‘ und Beliebigkeit und vor Synkretismus sowie auch ihre Ermahnungen zur Rückbesinnung auf die Bekenntnisse weiterhin Gültigkeit beanspruchen. Die Orientierung an der Barmer Theologischen Erklärung schützt die Kirche vor Selbstsäkularisierung und -banalisierung. Die Erklärung weist zurück auf Gottes Wort und, indem sie dies tut, weist sie in die Zukunft. „Verbum Dei manet in aeternum“, so lautet ihr letzter Satz.